

a) In Absatz 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden neben den Jahren der Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung auch diejenigen Jahre mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe an diese geleistet wurde.“

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Zu diesen Jahren zählen für Mitglieder,
- deren Mitgliedschaft ohne Beitragserstattung oder ohne Beitragsüberleitung beendet und später wieder aufgenommen wurde, die Zeiten zwischen Beendigung und Wiederaufnahme des Mitgliedschaftsverhältnisses,
- deren Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung vor Renteninanspruchnahme beendet wurde, die Zeit von der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum tatsächlichen Rentenbezugsbeginn, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung,
- die ab dem 01.01.2015 erstmalig oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung mit anschließender Beitragserstattung oder Beitragsüberleitung erneut Mitglied bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung werden und die bei Beginn der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet haben, die Zeit vom Beginn der erstmaligen Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zum tatsächlichen Rentenbezugsbeginn, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung.“

c) In Absatz 4 wird Satz 8 zu Satz 9 und wie folgt neu gefasst:

„Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 6 oder 7 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Berufsunfähig ist ein Mitglied, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer außerstande ist, eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.“

b) In Absatz 5 wird Satz 1 am Ende um die Worte „(sogenannte Hinzurechnung)“ ergänzt.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Errechnung des für die Hinzurechnung maßgeblichen Durchschnitts der durch eigene Beitragszahlung erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Mitgliedschaftsjahre bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung mitberücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde.“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 5. Dezember 2014

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 12. Dezember 2014

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Ärzttekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)

Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2015

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.01.2014 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2015 um 1 vom Hundert erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2014 - Vers 35-21-2. (22) III B4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung